



Textliche Festsetzungen

Einriedigung der Grundstücke:
 Die Einriedigung der Grundstücke darf in einer Höhe bis höchstens 0,80 m über dem Bürgersteig entlang der Straßenbegrenzungslinie bzw. der seitlichen Grundstücksgrenzen im Bereich des Vorgartens (private Grünflächen) mit lebender Hecke oder Spritzelzaun erfolgen. Mauern dürfen an vorgenannten Grundstücksgrenzen nur in einer Höhe bis 0,20 m, Torpfeiler bis 0,90 m über dem Bürgersteig errichtet werden.

Vorgärten:
 Als Vorgärten gelten die Flächen, die im Bebauungsplan als private Grünflächen ausgewiesen sind. Diese sind als Ziergärten zu gestalten.

Gebiet A:
 Mindestgröße der Baugrundstücke = 400 qm

Gebiet B:
 Mindestgröße der Baugrundstücke = 210 qm

Gebiet C:
 Mindestgröße der Baugrundstücke = 2200 qm

Garagen:
 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Auf der hinteren überbaubaren Grundstücksfläche der Grundstücke Flur 6, Flurstücke 136 und 137 ist nur eine eingeschossige Bauweise mit einem 0-35° Dach zulässig. Die Aufschließung darf nur vom Haugen Kamp erfolgen. Der Zugang in mindestens 3,00 m Breite ist öffentlich-rechtlich zu sichern.

Rechtsgrundlagen über die äußere Gestaltung
 sind § 103 der BauNVO in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum BBauG und § 9 Abs. 2 BBauG.

Anschluss
Bebauungsplan „Hof Puhe“
 (bereits rechtskräftig)

WA, o, II, Δ , D=45°-50°, GRZ=0,3, GFZ=0,6
 davon das obere Geschöß als ausgebauter Dachgeschoß

1. Ausfertigung

STADT COESFELD
 Gemarkung Coesfeld-Stadt
 Flur 6
 Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 18
 „Hof Peirick“
 gem. den §§ 2, 10 BBauG und 4, 28 GO

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Verkehrsflächen	Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Grünflächen	Flächen für Land- u. Forstwirtschaft	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
WS Kleinsiedlungsgebiete MD Dortgebiete WR Reine Wohngebiete MI Mischgebiete WA Allgemeine Wohngebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete SW Wochenendhausgebiete GI Industriegebiete SO Sondergebiete	II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend Dachgeschosbau zulässig II nicht zulässig GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschößflächenzahl BMZ Baumassenzahl	offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig geschlossene Bauweise Fratrührung D=Dachneigung bereits festgesetzte neu festgesetzte fortfallende Baulinie Baugrenze	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Weitere Signaturen siehe Planzeichen-VO v. 19.1.65	Straßenverkehrsfläche Öffentliche Parkplätze bereits festgesetzte Straßenbegrenzungslinie neu festgesetzte fortfallende Bürgersteig neuer Bürgersteig	(vorhanden = schwarz, neu = rot) Schiebekappe - Wasser Schiebekappe - Gas Hydrant Kanalschacht Einlaufschacht Mauer Elektrische Laterne, Lichtmast Kabelkasten, oberirdisch Kabelkasten, unterirdisch Hauptwasserleitung Holzmast für Telefon Holzmast für Stromversorgung	Parkanlage Private Grünflächen	Flächen für Landwirtschaft Flächen für Forstwirtschaft Flächen für Land- oder Forstwirtschaft	Flächen für Stellplätze oder Garagen SI Stellplätze Ga Garagen GGA Gemeinschaftsgaragen Kleinierstall Abgrenzung der Baugebiete o. des Maßes der baulichen Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einer Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes Flurstücksgrenze vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze Einriedigung Höhenlage der anbaufähigen Straßen u. NN Von der Bebauung freizuhaltene Grundstücke Mit Geh- u. Fahrrechten zu belastende Flächen Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen-VO.

Der Rat hat am 10.3.66 die Aufstellung dieses Planes im Sinne von § 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 beschlossen.
 Coesfeld, den 20.3.1966
 Bürgermeister
 Stadtdirektor
 Stadtoberinspektor

Der Beschluss des Rates vom 10.3.66 ist am 20.3.66 öffentlich bekannt gemacht worden.
 Coesfeld, den 15. Juni 1966
 Stadtdirektor
 Stadtoberinspektor

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 Coesfeld, den 15. Juni 1966
 Öffentl. best. Verm. Ing.

Dieser Plan hat gemäß § 7 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 19.7.66 bis 28.8.1966 offengelegen.
 Coesfeld, den 15. Juni 1966
 Der Stadtdirektor
 Stadtoberinspektor

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 103 der BauNVO vom 25.6.1962 am 9.11.1962 als Satzung beschlossen worden.
 Coesfeld, den 10.11.1962
 Bürgermeister
 Stadtdirektor
 Stadtoberinspektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 20.3.1968 genehmigt worden.
 Coesfeld, den 20. März 1968
 Der Regierungspräsident
 Stadtdirektor

Dieser Plan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 laut ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.4.1968 öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
 Coesfeld, den 27. April 1968
 Bürgermeister